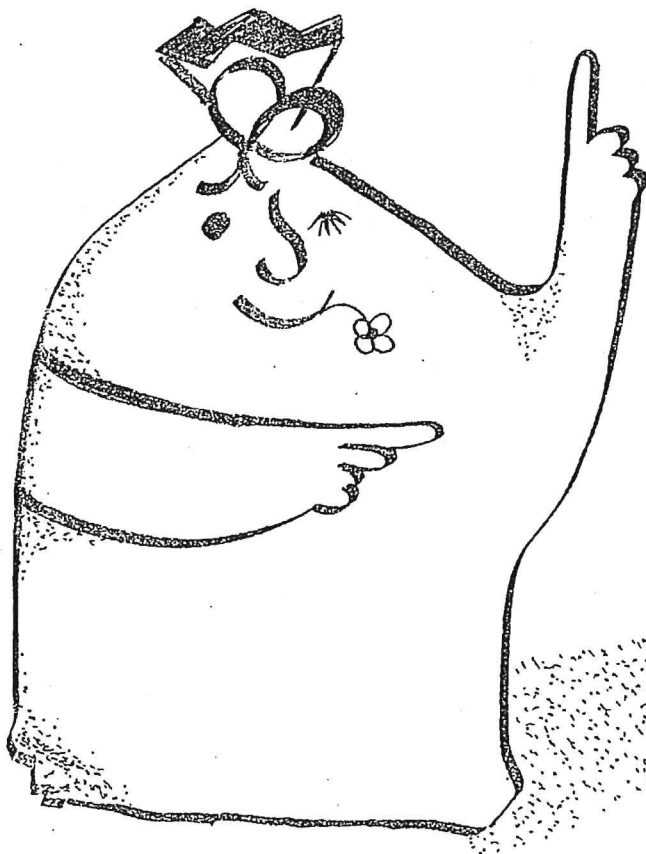
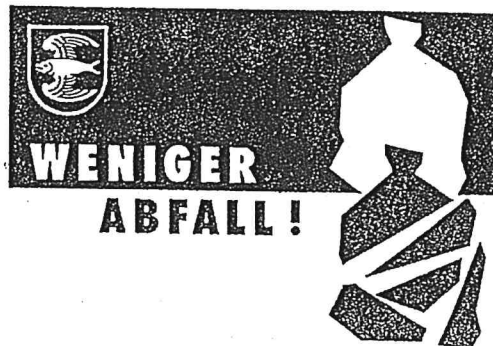


Einwohnergemeinde Itingen



... d'rum jetz
an d'Seck...

Abfallreglement

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Itingen vom 04. Dezember 1991

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck
2. Begriffe
3. Geltungsbereich
4. Sorgfaltspflicht der Bevölkerung

II Sammeleinrichtungen

5. Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut
6. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen
7. Kompostierung
8. Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

III. Finanzielles

9. Kosten
10. Gebühren

IV. Pflichten

11. Information
12. Selbstverpflichtung der Gemeinde
13. Abfallstatistik

V. Schlussbestimmungen

14. Vollzug
15. Rechtsschutz
16. Strafbestimmungen
17. Inkrafttreten

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Itingen vom 04.12.1991

Die Einwohnergemeindeversammlung von Itingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und das Kantonale Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung des Vollzugs einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Insbesondere soll es dazu beitragen, dass:

1. Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
2. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
3. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2

Begriffe

1. **Siedlungsabfälle.** Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe, Industrie und Verwaltung, welche nicht durch Produktion oder kommerzielle Tätigkeit entstehen.
Die Siedlungsabfälle bestehen aus Hauskehricht, Sperrgut, wiederverwertbaren Abfällen, Sonderabfällen.
2. **Hauskehricht.** Abfälle, welche im Haushalt anfallen und weder separat gesammelt, noch kompostiert werden können.
3. **Sperrgut.** Sperrige Abfälle, welche weder separat gesammelt, noch kompostiert oder für die Separatsammlungen weiter zerlegt werden können.
4. **Sonderabfälle.** Abfälle, welche auf Grund ihrer Wirkung und Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können.

§ 3

Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:
 - a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
 - b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Mengen mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 4

Sorgfaltspflicht
der Bevölkerung

1. Beim Einkauf sind Produkte zu bevorzugen, die wenig Abfall verursachen und keine problematischen Stoffe enthalten.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle zugeführt werden.
5. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
6. Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden.
7. Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

II. Sammeleinrichtungen

§ 5

Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Gemeinde organisiert die Abfuhr für diejenigen Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedungsgebiet für Hauskehricht und Sperrgut. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route fest. Er kann für Gebäude ausserhalb des Siedungsgebietes abweichende Richtlinien treffen.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a) Hauskehricht in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken. Für Mehrfamilienhäuser und grössere Ueberbauungen kann der Gemeinderat zudem Sammelcontainer vorschreiben.
 - b) Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg). Als Sperrgut gilt z.B. Mobiliar, Matratzen, Haushaltmaschinen. Ausser den offiziellen Kehrichtsäcken werden keine geschlossenen Gebinde entsorgt. Die Sperrgutart muss ersichtlich sein.

4. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
5. Die Abfälle dürfen frühestens am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Beginn der Abfuhr: 0700 Uhr.

§ 6

Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung und Verwertung der folgenden Abfälle:
 - a) Papier und Karton
 - b) Glas
 - c) Weissblechdosen
 - d) Aluminium
 - e) übrige Metalle
 - f) Textilien
 - g) Tierkadaver und Schlachtabfälle
 - h) Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
 - i) BatterienDie Aufstellung kann vom Gemeinderat geändert resp. ergänzt werden.
2. Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen) Sammlungen durch, so verfügt der Gemeinderat einen ordnungsgemässen Ablauf und überwacht den Abtransport zu geeigneten Verwertungsbetrieben.
3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann zusätzliche Separatsammlungen anordnen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 7

Kompostierung

1. Die Gemeinde fördert die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
2. Jede Haushaltung sollte für sich allein oder gemeinsam mit Nachbarn einen Kompost einrichten.
3. Die Hauseigentümer stellen den Mietern Kompostplätze zur Verfügung.
4. Die Gemeinde betreibt einen Kompostplatz und nimmt organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, welche nicht dezentral kompostiert werden können, entgegen. Die Anlieferungszeit legt der Gemeinderat fest.

5. Als kompostierbar gelten alle Abfälle, die biologisch abbaubar sind. Geeignet sind Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Unkraut, organische Küchenabfälle, Stroh, Kleintiermist, Federn, Wollreste, Holzwolle und dergleichen.

§ 8

Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

1. Sonderabfälle, Gifte und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.

Dies betrifft insbesondere:

- a) grössere Mengen Motoren- und Speiseöle
- b) Batterien jeder Art und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- e) Thermometer
- f) Medikamente
- g) Putz- und Reinigungsmittel
- h) Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- k) Labor- und Fotochemikalien
- l) Säuren und Laugen

Die Aufstellung kann vom Gemeinderat geändert resp. ergänzt werden.

2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzliche Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und den Abfallanlagen oder den durch den Kanton bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

III. Finanzielles

§ 9

Kosten

1. Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
2. Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.
3. Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde einen Ausgleichsfonds in der Abfallrechnung.

§ 10

Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, die auf dem Verursacherprinzip basieren.
2. Diese Gebühren sind in der Tarifordnung für die Abfallbewirtschaftung geregelt.

IV. Pflichten

§ 11

Information

- Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde verteilt auf Jahresbeginn jeweils an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen aufgeführt sind.
 3. Die Gemeindeverwaltung ist Auskunftsstelle.

§ 12

Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
2. Durch Bevorzugung von Recycling-Produkten unterstützt sie die Wiederverwertung von Abfällen.
3. Die Gemeinde sorgt für die Kompostierung der organischen Abfälle aus den Gemeindeanlagen und -betrieben. Ueberschüssige organische Abfälle von Privaten werden entgegengenommen und ebenfalls kompostiert.

§ 13

Abfallstatistik

1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeinde und der Bevölkerung eingehalten wird.
2. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Fachkräfte beiziehen.
3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und ihre Gebühren mit den Nachbargemeinden.

§ 15

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung begründete Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16

Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft (Gemeindegesetz § 46).
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. H.R. Bieri

sig. M. Nebiker

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 30. Januar 1992 mit Beschluss Nr. 51 genehmigt.

Tarifordnung für die Abfallbewirtschaftung

Gemäss § 10 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 4. Dezember 1991 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Itingen folgende Tarifordnung für die Abfall- und Kehrichtentsorgung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Tarifordnung für die Abfall- und Kehrichtentsorgung soll die Kosten der gesamten Abfallbewirtschaftung decken.

§ 2

Kehrichtsäcke und
Gebührenmarke

1. Die speziell gekennzeichneten Hauskehrichtsäcke und die Gebührenmarken können in den Detailgeschäften und bei der Gemeindeverwaltung Itingen gekauft werden.
2. In den Hauskehricht-Containern von Mehrfamilienhäusern dürfen nur offizielle Hauskehrichtsäcke deponiert werden.

§ 3

Container

Container à 800 Liter Inhalt von gewerblichen und industriellen Betrieben, gefüllt und mit geschlossenem Deckel, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Gebührenmarken müssen am Griff des Containers so befestigt werden, dass sie vom Abfuhrpersonal leicht entfernt werden können.

§ 4

Separatsammlung,
Wiederverwertung

Sammelgüter und Sonderabfälle können in der Regel unentgeltlich bei den entsprechenden Sammelstellen deponiert werden. Das Gewerbe ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

B. Gebührentarife

§ 5

Kehrichtsäcke

pro 35 Liter Abfallsack (1 Marke)	CHF 2.40
pro 60 Liter Abfallsack(2 Marken)	CHF 4.80

§ 6

pro 110 Liter Abfallsack (3 Marken)	CHF 7.20
-------------------------------------	----------

Sperrgut (Einzelstücke) pro gebundene Packung (200 x 100 x 50, max. 35 kg)	CHF 7.20
--	----------

§ 7

Gewerbecontainer

pro 800 Liter Container	CHF 38.40
-------------------------	-----------

(beschlossen an der EGV vom 08.12.2016)